STADT AARAU

Kommunale Umsetzung des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG)

Vernehmlassungsbericht
zum Entwurf der Verordnung über die Qualitätsstandards für familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Aarau

STADT AARAU

Inhaltsverzeichnis

1. Verordnung über die Qualitätsstandards für familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Aarau 1

1. Allgemeine Bestimmungen 2

§ 1 Grundsatz 2
§ 2 Geltungsbereich 2

2. Betriebsbewilligung und Meldepflicht 3

§ 3 Betriebsbewilligung bei Kindertagesstätten 3
§ 4 Betriebsbewilligung und Meldepflicht von Tagesfamilien 5

3. Bewilligungsvoraussetzungen 6

3.1 Grundlagenpapiere und Grösse der Kindergruppen 6

§ 5 Qualitätsstandards 6
§ 6 Grundlagenpapiere 7
§ 7 Grösse der Kindergruppen 9

3.2 Personal 10

§ 8 Personalbedarf in Kinderkrippen 10
§ 9 Personalbedarf in Tagesstrukturen 11
§ 10 Ausbildung und Qualifikation 13
§ 11 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ausbildung 14
§ 12 Leitung 15
§ 13 Ausländische Ausbildungen 16
§ 14 Anforderungen an einen Ausbildungsort 16

3.3 Räumlichkeiten und Umgebung 17

§ 15 Kinderkrippen 17
§ 16 Tagesstrukturen 18

3.4 Sicherheit und Hygiene 20

§ 17 Grundsätze 20
§ 18 Hygiene 21
§ 19 Notfallkonzept 21
§ 20 Versicherungen 22
§ 21 Prävention von Gewalt und sexuellen Übergriffen 22

4. Bewilligung 22

§ 22 Grundsätze 22
§ 23 Gültigkeit der Betriebsbewilligung 23
§ 24 Aufsichtsbesuche 23
§ 25 Zuständige Stelle innerhalb der Stadtverwaltung 24
§ 26 Bewilligungsgesuch 24

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen 28

§ 27 Übergangsbestimmungen 28
§ 28 Inkrafttreten 28

Vernehmlassungsvorlage vom 18. Juni 2018	Vernehmlassung	Stellungnahme	Änderungen in Verordnung
1. Verordnung über die Qualitätsstandards für familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Aarau			
Der Stadtrat, gestützt auf Art. 2 Abs. 2 der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO) vom 19. Oktober 1977[1)], § 18 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) vom 27. Juni 2017[2)] und § 3 des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG) vom 12. Januar 2016[3)], *beschliesst:*			
I.			

[1)] SR 211.222.338
[2)] SAR 210.300
[3)] SAR 815.300

Vernehmlassungsvorlage vom 18. Juni 2018	Vernehmlassung	Stellungnahme	Änderungen in Verordnung
1. Allgemeine Bestimmungen			
§ 1 Grundsatz [1] Beim Entscheid über die Erteilung oder den Entzug einer Bewilligung sowie bei der Ausübung der Aufsicht ist vorrangig das Kindeswohl zu berücksichtigen.			
§ 2 Geltungsbereich [1] Die Verordnung legt Minimalkriterien für die Führung einer Kindertagesstätte (§ 3 Abs. 1 lit. c des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung [Kinderbetreuungsreglement, KiBeR] vom xx.xx.xxxx[4)]) fest. [2] Die Qualitätsstandards gelten für alle Angebote der familienergänzende Kinderbetreuung nach § 4 KiBeR.			

[4)] SRS x.x-x

Vernehmlassungsvorlage vom 18. Juni 2018	Vernehmlassung	Stellungnahme	Änderungen in Verordnung
2. Betriebsbewilligung und Meldepflicht			
§ 3 Betriebsbewilligung bei Kindertagesstätten [1] Betreuungseinrichtungen benötigen eine Betriebsbewilligung für die Tagesbetreuung, wenn sie folgende Kriterien erfüllen: a) Kinderkrippen (§ 3 Abs. 1 lit. d KiBeR): 1. die mehr als 5 Plätze anbieten und 2. während mindestens 5 halben Tagen oder während mindestens 20 Stunden pro Woche geöffnet sind; b) Tagesstrukturen (§ 3 Abs. 1 lit. e KiBeR): 1. die mehr als 5 Plätze anbieten und 2. regelmässig während mindestens 5 halben Tagen oder während mindestens 20 Stunden pro Woche geöffnet sind.			

Vernehmlassungsvorlage vom 18. Juni 2018	Vernehmlassung	Stellungnahme	Änderungen in Verordnung
[2] Betreuungseinrichtungen gemäss Absatz 1 benötigen für die Nachtbetreuung von bis zu zwei Nächten pro Woche keine zusätzliche Bewilligung.	Die Grünen verlangen eine Verschärfung der Vorschriften für die Nachtbetreuung.	Das Bundesamt für Wirtschaft (seco) und der Branchenverband kibesuisse haben kürzlich die Frage der Nachtarbeit im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung geklärt. Gemäss Arbeitsgesetz ArG (§16) ist die Nachtarbeit von 23.00 bis 6.00 Uhr grundsätzlich untersagt. In den Verordnungen zum Arbeitsgesetz sind Ausnahmen aufgeführt. Keine davon ist explizit auf den Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung ausgerichtet. Zuständig für die Bewilligung von Nachtarbeit ist das kantonale Arbeitsinspektorat, im Kanton Aargau liegt die Kompetenz dafür beim Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA). Das AWA hat bis heute noch keine neue Weisung erarbeitet. Deshalb muss die vom Stadtrat festgelegte Regelung geändert werden. Die Nachtbetreuung wurde bisher in keinem Regelwerk der Qualitätsstandards für vorschul- und schulergänzende Tagesstrukturen in der Stadt Aarau festgelegt.	~~[2] Betreuungseinrichtungen gemäss Absatz 1 benötigen für die Nachtbetreuung von bis zu zwei Nächten pro Woche keine zusätzliche Bewilligung.~~ [2] Die Nachtbetreuung ist nur unter Einhaltung der arbeitsgesetzlichen Vorschriften und der kantonalen Vorgaben zulässig. Allenfalls notwendige Bewilligungen müssen vor Aufnahme der Nachtbetreuung vorliegen.

Vernehmlassungsvorlage vom 18. Juni 2018	Vernehmlassung	Stellungnahme	Änderungen in Verordnung
[3] Die Verantwortung für die Nachtbetreuung liegt im Fall von Absatz 2 vollumfänglich bei der Trägerschaft der Einrichtung. Bei Beschwerden kann der Stadtrat Anordnungen zur Behebung der Mängel oder die Aufhebung der Nachtbetreuung verfügen (Art. 1 Abs. 2 PAVO). [4] Betreuungseinrichtungen gemäss Absatz 1 bedürfen bei Nachtbetreuung von 4 oder mehr Kindern von mehr als zwei Nächten pro Woche neben der Betriebsbewilligung gemäss Absatz 1 eine Betriebsbewilligung des Departements Bildung, Kultur und Sport (BKS). Die Bewilligung muss vor der Aufnahme von Kindern zur Betreuung über Nacht vorliegen.			[3] ~~Die Verantwortung für die Nachtbetreuung liegt im Fall von Absatz 2 vollumfänglich bei der Trägerschaft der Einrichtung. Bei Beschwerden kann der Stadtrat Anordnungen zur Behebung der Mängel oder die Aufhebung der Nachtbetreuung verfügen (Art. 1 Abs. 2 PAVO).~~ [4] ~~Betreuungseinrichtungen gemäss Absatz 1 bedürfen bei Nachtbetreuung von 4 oder mehr Kindern von mehr als zwei Nächten pro Woche neben der Betriebsbewilligung gemäss Absatz 1 eine Betriebsbewilligung des Departements Bildung, Kultur und Sport (BKS). Die Bewilligung muss vor der Aufnahme von Kindern zur Betreuung über Nacht vorliegen.~~
§ 4 Betriebsbewilligung und Meldepflicht von Tagesfamilien [1] Die Tagesfamilie betreut in ihrem Haushalt gleichzeitig maximal fünf Kinder (inklusive eigene Kinder) unter 12 Jahren. Kleinkinder (Tageskinder und eigene Kinder) bis 18 Monate werden mit dem Faktor 1.5 gerechnet. [2] Die Tagesbetreuung in Tagesfamilien ist bewilligungsfrei.			

Vernehmlassungsvorlage vom 18. Juni 2018	Vernehmlassung	Stellungnahme	Änderungen in Verordnung
[3] Die Tagesfamilie bedarf bei Nachtbetreuung von mindestens einem Kind von mehr als 2 Nächten pro Woche einer Pflegeplatzbewilligung. [4] Tagesfamilien müssen melden: a) die regelmässige Betreuung (stundenweise, halb- oder ganztags jeweils pro Woche) von mindestens einem Kind gegen Entgelt, b) die Nachtbetreuung von mindestens einem Kind von bis zu zwei Nächten pro Woche.			
3. Bewilligungsvoraussetzungen			
3.1 Grundlagenpapiere und Grösse der Kindergruppen			
§ 5 Qualitätsstandards [1] Die Qualitätsstandards umfassen die Strukturqualität einer Betreuungseinrichtung, insbesondere: a) die Anforderungen an das Personal (Ziffer 3.2), b) die räumliche Infrastruktur (Ziffer 3.3),			

Vernehmlassungsvorlage vom 18. Juni 2018	Vernehmlassung	Stellungnahme	Änderungen in Verordnung
c) die konzeptionellen Unterlagen betreffend Betreuung und Vorkehrungen zur Gewährleistung der Sicherheit der Kinder (Ziffer 3.4).			
§ 6 Grundlagenpapiere [1] Die Kindertagesstätten verfügen über folgende Grundlagenpapiere, die für die Eltern und die Stadt Aarau einsehbar sind: a) Pädagogisches Konzept, b) Betriebskonzept, c) Betriebsreglement. [2] Im pädagogischen Konzept hat die Kindertagesstätte die Zielsetzung für ihr Engagement in der familienergänzenden Kinderbetreuung festzuhalten sowie welche Bedürfnisse sie zu befriedigen und welche Lücken sie zu schliessen versucht. Die Kindertagesstätte formuliert die Zielgruppe, die sozialpädagogischen Ziele, die Spielmöglichkeiten sowie die Überlegungen zur Gruppenzusammensetzung und -grösse, zur Gestaltung des Tagesablaufs und zur Zusammenarbeit mit den Eltern und bei Tagesstrukturen die Zusammenarbeit mit der Schule.			

Vernehmlassungsvorlage vom 18. Juni 2018	Vernehmlassung	Stellungnahme	Änderungen in Verordnung
[3] Im Betriebskonzept sind die organisatorischen, personellen, betrieblichen und finanziellen Grundsätze zu beschreiben. Es sind die Zuständigkeiten und Aufgaben der Trägerschaft und der Leitung zu regeln, sowie das Anforderungsprofil an das Personal, den Stellenschlüssel, die Personalführung und die Fort- und Weiterbildung. Die Grösse, Nutzung und Gestaltung der vorhandenen Räume sowie des Aussenraums sind zu beschreiben. [4] Im Betriebsreglement werden Aussagen zur angebotenen Dienstleistung getroffen. Es enthält insbesondere Angaben zum Aufnahme- und Ausschlussverfahren, zu den Öffnungszeiten, zum Beitrag der Erziehungsberechtigten, zur Rechnungsstellung, zu den Kündigungsfristen, zu den Meldefristen für An- und Abmeldung sowie zu den Änderungen des Betreuungsumfangs sowie den Versicherungsfragen.			

Vernehmlassungsvorlage vom 18. Juni 2018	Vernehmlassung	Stellungnahme	Änderungen in Verordnung
§ 7 Grösse der Kindergruppen			
[1] In Kinderkrippen hat eine Kindergruppe in der Regel 12 Plätze. Kleinstkinder bis 18 Monate beanspruchen 1,5 Plätze, Kinder ab 18 Monate bis zum Kindergarteneintritt 1 Platz.	Ein Teil der Trägerschaften fordert, auf die Festsetzung von Gruppengrössen zu verzichten.	Auf die Forderung der Trägerschaften, auf die Festschreibung von Gruppengrössen in der Verordnung zu verzichten, ist nicht einzugehen. Die Festlegung einer Regel zur Gruppengrösse hat zum Ziel, den notwendigen Personalbedarf und die notwendige Infrastrukturellen Rahmenbedingungen zu ermitteln. Die aktuelle Regelung lässt den Trägerschaften Spielraum. Mit der Formulierung, dass in Kinderkrippen „in der Regel“ eine Gruppengrösse von 12 Betreuungsplätzen anzuvisieren ist, können die Kinderkrippen konzeptionell andere Gruppengrössen vorsehen oder andere Konzepte verfolgen (z. B. Offene Kindergruppe).	*(Keine Änderung)*
[2] In Tagesstrukturen hat eine Kindergruppe in der Regel 22 Plätze. Ein Kind beansprucht 1 Platz.			

Vernehmlassungsvorlage vom 18. Juni 2018	Vernehmlassung	Stellungnahme	Änderungen in Verordnung
3.2 Personal			
§ 8 Personalbedarf in Kinderkrippen [1] In jeder Kindergruppe ist immer mindestens eine pädagogisch ausgebildete Betreuungsperson anwesend. Bei mehr als 6 Plätzen muss mindestens immer eine zweite Betreuungsperson anwesend sein. Ab 13 Plätzen ist zusätzlich eine pädagogisch ausgebildete Betreuungsperson notwendig. [2] Im unmittelbaren Betreuungsbereich sind mindestens so viele ausgebildeten wie pädagogisch geeigneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erforderlich. Ist nur eine Betreuungsperson erforderlich, muss sie pädagogisch ausgebildet sein. [3] Während den Randzeiten mit minimaler Belegung muss mindestens eine pädagogisch ausgebildete Person anwesend sein. Ab 7 belegten Plätzen ist eine zweite Betreuungsperson erforderlich.			

Vernehmlassungsvorlage vom 18. Juni 2018	Vernehmlassung	Stellungnahme	Änderungen in Verordnung
[4] Die Leitung der Kinderkrippe ist für Führungsaufgaben (wie Personalführung, konzeptionelle Aufgaben, Administration, Rechnungswesen) in angemessenem Umfang von der Betreuung freigestellt. Der Umfang richtet sich nach den tatsächlich zu übernehmenden Aufgaben. Grundsätzlich soll für die Leitung einer Kinderkrippe bis 12 Plätze (eine Kindergruppe) ein Pensum von rund 30 % zur Verfügung stehen, für jede weitere Kindergruppe kommen mindestens 20 Stellenprozente hinzu. [5] Neben dem Betreuungspersonal verfügt die Kinderkrippe auch über Hauswirtschafts- und Administrationspersonal, sofern diese Arbeiten nicht ehrenamtlich erbracht werden.			
§ 9 Personalbedarf in Tagesstrukturen [1] In jeder Kindergruppe ist immer mindestens eine pädagogisch ausgebildete Betreuungsperson anwesend. Bei Gruppen von mehr als 11 Plätzen muss mindestens immer eine zweite Betreuungsperson anwesend sein. Ab 23 Plätzen ist zusätzlich eine pädagogisch ausgebildete Betreuungsperson notwendig.			

Vernehmlassungsvorlage vom 18. Juni 2018	Vernehmlassung	Stellungnahme	Änderungen in Verordnung
[2] Im unmittelbaren Betreuungsbereich sind mindestens so viele ausgebildete wie pädagogisch geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erforderlich. Ist nur eine Betreuungsperson erforderlich, muss sie ausgebildet sein. [3] Während den Randzeiten mit minimaler Belegung muss mindestens eine ausgebildete Person anwesend sein. Ab 12 belegten Plätzen ist eine zweite Betreuungsperson erforderlich. [4] Die Leitung ist für Führungsaufgaben (wie Personalführung, konzeptionelle Aufgaben, Administration, Rechnungswesen) in angemessenem Umfang von der Betreuung freigestellt. Der Umfang richtet sich nach den tatsächlich zu übernehmenden Aufgaben. Für die Leitung bis 22 Plätze (eine Kindergruppe) muss ein Pensum von rund 30 % zur Verfügung stehen, bis 33 Plätze von 40 % und für bis zu 44 Plätze von 50 %. [5] Neben dem Betreuungspersonal verfügt die Tagesstruktur auch über Hauswirtschafts- und Administrationspersonal, sofern diese Arbeiten nicht ehrenamtlich erbracht werden.			

Vernehmlassungsvorlage vom 18. Juni 2018	Vernehmlassung	Stellungnahme	Änderungen in Verordnung
§ 10 Ausbildung und Qualifikation [1] Als anerkannte Ausbildungen für pädagogisches Fachpersonal gelten: a) Fachfrau / Fachmann Betreuung EFZ Fachrichtung Kinderbetreuung, b) Kindererzieherin / Kindererzieher HF, c) Kleinkindererzieherin / Kleinkindererzieher, d) Fachfrau / Fachmann Betreuung EFZ Fachrichtung Behindertenbetreuung oder generalistische Ausbildung, sofern sie den FaBe Switch Kurs für Umsteigerinnen / Umsteiger erfolgreich abgeschlossen haben. [2] Andere pädagogische Ausbildungen gemäss Anhang 1 werden in Kinderkrippen und Tagesstrukturen als anerkannte Ausbildungen anerkannt, wenn:			

Vernehmlassungsvorlage vom 18. Juni 2018	Vernehmlassung	Stellungnahme	Änderungen in Verordnung
a) ausreichendes Fachwissen über das Kleinkindalter (für Kinderkrippen) oder über das Schulalter (bei Tagesstrukturen) erworben worden ist. Fachwissen ist ausreichend, wenn es an einer Bildungsinstitution während wenigstens 50 Präsenzstunden erworben wurde, sowie b) ausreichende Erfahrung in der Betreuung von Kindern im Vorschulalter bzw. im Schulalter vorliegt. Ausreichende Erfahrung gilt als erworben, wenn die berufliche Betreuung von Kindern während mindestens 480 Stunden oder durch die Betreuung von eigenen Kindern erfolgt ist.			
§ 11 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ausbildung [1] Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die die Lehre als Fachfrau oder als Fachmann Betreuung absolvieren, gelten grundsätzlich als nicht-ausgebildetes Betreuungspersonal. [2] Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich in einer berufsbegleitenden Ausbildung auf Tertiärstufe befinden, können als ausgebildete Betreuungspersonen eingesetzt werden, sofern die weiteren Anforderungen gemäss § 10 Abs. 2 erfüllt sind.			

Vernehmlassungsvorlage vom 18. Juni 2018	Vernehmlassung	Stellungnahme	Änderungen in Verordnung
[3] Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die eine verkürzte Lehre als Fachfrau oder als Fachmann Betreuung absolvieren, können als ausgebildete Betreuungspersonen eingesetzt werden, wenn sie während ihrer beruflichen Praxis von einer Berufsbildnerin oder einem Berufsbildner oder einer ausgebildeten Betreuungsperson beaufsichtigt werden.			
§ 12 Leitung [1] Die Leitung einer Kinderkrippe oder einer Tagesstruktur muss: a) die Anforderungen gemäss § 10 Abs. 1 erfüllen und b) über ausreichendes Fachwissen in Personal- und Betriebsführung verfügen. [2] Fachwissen in Personalführung ist ausreichend, wenn es durch eine Weiterbildung gemäss Anhang 1 erworben wurde. [3] Leitungen von Kinderkrippen und Tagesstrukturen können den Erwerb des Fachwissens innert einer von der Bewilligungsinstanz anzusetzenden Frist nachholen.			

Vernehmlassungsvorlage vom 18. Juni 2018	Vernehmlassung	Stellungnahme	Änderungen in Verordnung
§ 13 Ausländische Ausbildungen 1 Ausländische Ausbildungen müssen von der zuständigen Stelle (in der Regel eine eidgenössische Stelle, Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation) anerkannt sein.			
§ 14 Anforderungen an einen Ausbildungsort 1 Ist die Kindertagesstätte vom Kanton als Ausbildungsort (Lehrort für die Ausbildung zur Fachperson Betreuung) anerkannt, gelten zusätzlich die Weiterbildungsanforderungen gemäss Art. 13 und Art. 14 der Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Fachfrau Betreuung / Fachmann Betreuung vom 16. Juni 2005[5)]. 2 Das für die Berufsbildung verantwortliche Personal (Lehrmeisterin / Lehrmeister) ist für die Begleitung und Anleitung der Lernenden in angemessenem Umfang von der Betreuungsarbeit freizustellen. 3 Pro Lernende oder Lernenden sind 5 Stellenprozente zu reservieren.			

[5)] SR 412.101.220.14

Vernehmlassungsvorlage vom 18. Juni 2018	Vernehmlassung	Stellungnahme	Änderungen in Verordnung
3.3 Räumlichkeiten und Umgebung			
§ 15 Kinderkrippen [1] Die Ausstattung ist den Bedürfnissen angepasst, zweckdienlich und kindersicher. [2] Pro Kindergruppe stehen insgesamt rund 60 m2 zur Verfügung, die auf mindestens zwei flexibel nutzbare Räume für den Aufenthalt verteilt sind. Bei Vorliegen besonderer Umstände kann die Unterschreitung der Mindestanzahl an Aufenthaltsräumen bewilligt werden. [3] Bei diesen Aufenthaltsräumen handelt es sich um wohnliche, sichere und gut überschaubare Räume mit ausreichendem Tageslicht, in denen Essen, Spielen ebenso wie das Bewegungsspiel möglich sind. Zudem bieten die Räume Rückzugsmöglichkeiten. [4] Als nutzbare Räume für die Kinder können auch Nebenräume angerechnet werden, sofern sie von den Kindern genutzt werden dürfen (wie grosszügige Gänge).			

Vernehmlassungsvorlage vom 18. Juni 2018	Vernehmlassung	Stellungnahme	Änderungen in Verordnung
[5] Räume, die für eine permanente Nutzung ungeeignet sind (wie bei ungenügendem Licht, Keller) können nur teilweise angerechnet werden, sofern sie für Kinderaktivitäten genutzt werden (wie Malatelier, Bewegungsraum, Werkstatt). [6] Nicht angerechnet werden Räume, die ausschliesslich für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verfügung stehen (wie Büro, Pausenraum). [7] Zusätzlich zu den Aufenthaltsräumen für die Kinder sind die üblichen Nebenräume vorhanden (wie Nasszellen, Küche, Garderobe, Stauräume). [8] Es müssen in unmittelbarer Nähe (Gehdistanz 10 Minuten) geeignete Spiel- und Sportmöglichkeiten im Freien vorhanden sein.			
§ 16 Tagesstrukturen [1] Die Ausstattung ist den Bedürfnissen angepasst, zweckdienlich und kindersicher.			

Vernehmlassungsvorlage vom 18. Juni 2018	Vernehmlassung	Stellungnahme	Änderungen in Verordnung
[2] Pro Kindergruppe stehen insgesamt rund 110 m2 zur Verfügung, die auf mindestens zwei flexibel nutzbare Räume für den Aufenthalt verteilt sind. Bei Vorliegen besonderer Umstände kann die Unterschreitung der Mindestanzahl an Aufenthaltsräumen bewilligt werden.	Ein Teil der Trägerschaften fordert eine Differenzierung der Raumvorgaben beim Modul Mittagstisch.	Der Forderung der Flexibilisierung der infrastrukturellen Vorgaben über die Mittagszeit kann entsprochen werden, sofern geeignete zusätzliche Räumlichkeiten zur Verfügung stehen (weitere Aufenthaltsräume, Turnhallen, Bibliotheken, etc.).	[2] Pro Kindergruppe stehen insgesamt rund 110 m2 zur Verfügung, die auf mindestens zwei flexibel nutzbare Räume für den Aufenthalt verteilt sind. Bei Vorliegen besonderer Umstände kann die Unterschreitung der Mindestanzahl an Aufenthaltsräumen bewilligt werden [3] Beim Modul Mittagsbetreuung können die notwendigen Flächen unterschritten werden, sofern über die Mittagszeit geeignete zusätzliche Räumlichkeiten zur Verfügung stehen.
[3] Bei diesen Aufenthaltsräumen handelt sich um wohnliche, sichere und gut überschaubare Räume mit ausreichendem Tageslicht, in denen Essen, Spielen, ungestörtes Lösen von Hausaufgaben ebenso wie das Bewegungsspiel möglich sind. Zudem bieten die Räume Rückzugsmöglichkeiten.			[4] Bei diesen Aufenthaltsräumen handelt sich um wohnliche, sichere und gut überschaubare Räume mit ausreichendem Tageslicht, in denen Essen, Spielen, ungestörtes Lösen von Hausaufgaben ebenso wie das Bewegungsspiel möglich sind. Zudem bieten die Räume Rückzugsmöglichkeiten.
[4] Als nutzbare Räume für die Kinder können auch Nebenräume angerechnet werden, sofern sie von den Kindern mitgenutzt werden dürfen (wie grosszügige Gänge).			[5] Als nutzbare Räume für die Kinder können auch Nebenräume angerechnet werden, sofern sie von den Kindern mitgenutzt werden dürfen (wie grosszügige Gänge).

Vernehmlassungsvorlage vom 18. Juni 2018	Vernehmlassung	Stellungnahme	Änderungen in Verordnung
[5] Räume, die für eine permanente Nutzung ungeeignet sind (wie wegen ungenügendem Licht, Keller) können nur teilweise angerechnet werden, sofern sie für Kinderaktivitäten genutzt werden (wie Malatelier, Bewegungsraum, Werkstatt). [6] Nicht angerechnet werden Räume, die ausschliesslich für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verfügung stehen (wie Büro, Pausenraum). [7] Zusätzlich zu den Aufenthaltsräumen für die Kinder sind die üblichen Nebenräume vorhanden (wie Nasszellen, Küche, Garderobe, Stauräume). [8] Es müssen in unmittelbarer Nähe (Gehdistanz 10 Minuten) geeignete Spiel- und Sportmöglichkeiten im Freien vorhanden sein.			[6] Räume, die für eine permanente Nutzung ungeeignet sind (wie wegen ungenügendem Licht, Keller) können nur teilweise angerechnet werden, sofern sie für Kinderaktivitäten genutzt werden (wie Malatelier, Bewegungsraum, Werkstatt). [7] Nicht angerechnet werden Räume, die ausschliesslich für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verfügung stehen (wie Büro, Pausenraum). [8] Zusätzlich zu den Aufenthaltsräumen für die Kinder sind die üblichen Nebenräume vorhanden (wie Nasszellen, Küche, Garderobe, Stauräume). [9] Es müssen in unmittelbarer Nähe (Gehdistanz 10 Minuten) geeignete Spiel- und Sportmöglichkeiten im Freien vorhanden sein.
3.4 Sicherheit und Hygiene			
§ 17 Grundsätze [1] Es müssen alle wichtigen Vorkehrungen für die Sicherheit der Kinder getroffen werden.			

Vernehmlassungsvorlage vom 18. Juni 2018	Vernehmlassung	Stellungnahme	Änderungen in Verordnung
[2] Der Betrieb entspricht den gesetzlichen Bestimmungen (Bau- und Brandschutzbestimmungen) und ist beim kantonalen Amt für Verbraucherschutz AVS gemeldet. Die Räumlichkeiten müssen von der Bau- und Feuerpolizei abgenommen sein. [3] Bei Neu- und Umbauten ist auf die Verwendung giftfreier Materialien zu achten.			
§ 18 Hygiene [1] Der Betrieb verfügt über ein Hygienekonzept. Das Konzept hält die wichtigsten Hygienegrundsätze fest und zeigt auf, wie diese im Alltag umgesetzt werden. Der Betrieb entspricht den Hygienebestimmungen (Nachweis des Lebensmittelinspektorats).			
§ 19 Notfallkonzept [1] Das Notfallkonzept hält Massnahmen und Abläufe fest, wie in verschiedenen Notfällen, Unfällen, bei Feuer und bei Erkrankungen vorzugehen ist. Die medizinische Beratung und Versorgung ist gewährleistet.			

Vernehmlassungsvorlage vom 18. Juni 2018	Vernehmlassung	Stellungnahme	Änderungen in Verordnung
§ 20 Versicherungen [1] Kindertagesstätten mit privater Trägerschaft verfügen über eine angemessene Betriebshaftpflichtversicherung.			
§ 21 Prävention von Gewalt und sexuellen Übergriffen [1] Zur Prävention von Gewalt und sexuellen Übergriffen verlangt die Kindertagesstätte von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vor der Anstellung einen aktuellen Strafregisterauszug, insbesondere den Sonderprivatauszug. [2] Die Kindertagesstätte verfügt über fachliche Standards zur Prävention von Gewalt und sexuellen Übergriffen und für den Umgang mit entsprechenden Verstössen.			
4. Bewilligung			
§ 22 Grundsätze [1] Kindertagesstätten in Aarau, die nicht von der Stadt geführt werden, bedürfen einer Bewilligung des Stadtrats.			

Vernehmlassungsvorlage vom 18. Juni 2018	Vernehmlassung	Stellungnahme	Änderungen in Verordnung
[2] Kindertagesstätten, die von der Stadt Aarau selbst geführt werden, benötigen gemäss Art. 13 PAVO keine Bewilligung. [3] Die Trägerschaft der Kindertagesstätte steht in regelmässigem Kontakt mit der Bewilligungs- und Aufsichtsinstanz.			
§ 23 Gültigkeit der Betriebsbewilligung [1] Die Betriebsbewilligung wird der Trägerschaft erteilt. Sie kann befristet und mit Auflagen versehen werden. [2] Die Betriebsbewilligung wird in der Regel unbefristet ausgestellt. [3] Einer Kindertagesstätte im Aufbau wird in der Regel eine befristete Bewilligung erteilt.			
§ 24 Aufsichtsbesuche [1] Alle zwei Jahre findet ein regulärer Aufsichtsbesuch statt.	Pro Aarau und SP fordern, dass Aufsichtsbesuche jährlich durchgeführt werden sollen.	Die Forderung eines jährlichen Aufsichtsbesuches wäre grundsätzlich zu begrüssen, hätte aber eine Erhöhung der Verwaltungskosten bzw. der Verwaltungsstellen zur Folge. Aus Kostengründen soll deshalb nicht über die eidgenössischen Vorgaben hinausgegangen werden.	*(Keine Änderung)*

Vernehmlassungsvorlage vom 18. Juni 2018	Vernehmlassung	Stellungnahme	Änderungen in Verordnung
[2] Bei ausserordentlichen Vorkommnissen, die den Kinderschutz betreffen (wie Beschwerden der Eltern, Kindsmisshandlungen), kann die Bewilligungsinstanz unangemeldete Aufsichtsbesuche durchführen.			
§ 25 Zuständige Stelle innerhalb der Stadtverwaltung [1] Die Sozialen Dienste sind die zuständige Stelle innerhalb der Stadtverwaltung sowohl für die Abklärungen zur Betriebsbewilligung wie auch für die Aufsicht. [2] Sie können bei Bedarf die Abklärungen zur Betriebsbewilligung sowie auch die Aufsicht einer geeigneten Fachstelle delegieren.			
§ 26 Bewilligungsgesuch [1] Das Bewilligungsgesuch ist so zu stellen und zu dokumentieren, dass überprüft werden kann, ob die in dieser Verordnung umschriebenen Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt werden. [2] Das Gesuch ist spätestens drei Monate vor Eröffnung der Kindertagesstätte oder vor dem Ablauf einer bestehenden befristeten Bewilligung einzureichen.			

Vernehmlassungsvorlage vom 18. Juni 2018	Vernehmlassung	Stellungnahme	Änderungen in Verordnung
[3] Bei Änderungen, die eine Bewilligungsanpassung nötig machen, ist spätestens drei Monate im Voraus ein entsprechendes Gesuch einzureichen. [4] Als solche Änderungen gelten insbesondere: a) wesentliche Veränderungen der Räumlichkeiten, b) Änderungen betreffend Anzahl Gruppen oder Anzahl Plätze in den einzelnen Gruppen, c) Änderung der Trägerschaft. [5] Die für die Abklärung der Betriebsbewilligung zuständige Stelle erstellt eine Vorlage für einen Bewilligungsantrag sowie eine Checkliste mit allen erforderlichen einzureichenden Unterlagen sowie weiteren Formularen, die die Zusammenstellung des Bewilligungsgesuchs vereinfachen. [6] Einem Bewilligungsantrag sind mindestens folgende Unterlagen beizulegen: a) Allgemeine Betriebsunterlagen: 1. Statuten oder Angaben zur Trägerschaft (Rechtsform),			

Vernehmlassungsvorlage vom 18. Juni 2018	Vernehmlassung	Stellungnahme	Änderungen in Verordnung
2. Auszug aus dem Handelsregister (falls vorhanden), 3. Konzept mit sozialpädagogischen Grundsätzen, 4. Betriebskonzept, 5. Betriebsreglement, 6. Reglement zu fachlichen Standards betreffend Prävention von Gewalt und sexuellen Übergriffen sowie dem Umgang mit den Verstössen, 7. Tägliche Öffnungszeiten und jährliche Betriebstage. b) Kindergruppen: Anzahl und Grösse der Kindergruppen. c) Personal: 1. Aktueller Stellenplan mit Funktion, Ausbildung und Anstellungsgrad, 2. Nachweis der Ausbildungsunterlagen der pädagogisch ausgebildeten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Kopien Abschlussdiplome, bei Ausbildung im Ausland: Anerkennung Gleichwertigkeit), 3. Nachweis über absolvierte Weiterbildung im Führungsbereich für die Leitung,			

Vernehmlassungsvorlage vom 18. Juni 2018	Vernehmlassung	Stellungnahme	Änderungen in Verordnung
4. Sonderprivatauszug (Strafregister) aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. d) Finanzen: 1. Erfolgsrechnung und Bilanz falls vorliegend, 2. bei Neueröffnungen: Businessplan/Entwicklungsbudget über mindestens 3 Jahre, Belege zum Nachweis, dass die Finanzierung der Kindertagesstätte gewährleistet ist. e) Räumlichkeiten und Umgebung: 1. Grundrisspläne der Liegenschaft/Wohnung möglichst im Massstab 1:100 mit übersichtlichen Angaben zu Fläche (m2) und Nutzung pro Raum, 2. Angaben zu Spielmöglichkeiten im Freien, 3. Umnutzungsgesuch bei Bezug von Wohnungen. f) Hygiene/Sicherheit: 1. Notfallkonzept (Vorgehen bei Notfällen, Verhaltensregeln, Notfallplan, Notfalladressen), 2. Hygienekonzept oder Hygienegrundsätze,			

Vernehmlassungsvorlage vom 18. Juni 2018	Vernehmlassung	Stellungnahme	Änderungen in Verordnung
3. Abnahme der Räumlichkeiten durch Bau- und Feuerpolizei, 4. Nachweis der Anmeldung beim Lebensmittelinspektorat, 5. Nachweis der Betriebshaftpflichtversicherung.			
5. Übergangs- und Schlussbestimmungen			
§ 27 Übergangsbestimmungen [1] Betriebsbewilligungen, die gestützt auf die bisherigen Richtlinien erteilt wurden und befristet sind, bleiben in Kraft. [2] Ist keine Frist in der Verfügung festgehalten, sind die Kindertagesstätten verpflichtet, innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Qualitätsrichtlinien ein neues Gesuch einzureichen.			
§ 28 Inkrafttreten [1] Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.			[1]Diese Verordnung tritt am xx.xx.xxxx in Kraft.

Vernehmlassungsvorlage vom 18. Juni 2018	Vernehmlassung	Stellungnahme	Änderungen in Verordnung
	Die Grünen fordern die Definition von Mindestlöhnen in den Qualitätsstandards. SP und Pro Aarau fordern eine Änderung beim Einsatz von Praktikant/Innen.	**Einführung von Mindestlöhnen, Einsatz von Praktikantinnen und Praktikanten** Die Verordnung zu den Qualitätsstandards leitet sich ab aus der eidgenössischen Pflegekinderverordnung (PAVO). Die PAVO hat zum Ziel, den Kinderschutz sicherzustellen und nicht die Anstellungsbedingungen des Personals zu regeln. Der Einbezug von Mindestlöhnen für das Personal der Kitas ist nicht im Rahmen der Qualitätskriterien zu regeln. Die von Pro Aarau und der SP geforderte Änderung bei der Anrechnung und dem Einsatz von Praktikantinnen kann mittelfristig geprüft werden. Die aktuelle Regelung gilt zurzeit grundsätzlich für die ganze Schweiz. In den letzten Jahren hat jedoch bereits ein Abbau von Stellen für Praktikantinnen und Praktikanten begonnen. Ein Verzicht auf den Einsatz von Praktikantinnen und Praktikanten hätte für Aarau enorme Kostenfolgen. Ausserdem helfen Ausbildungsplätze für Betreuungspersonen mit, dass längerfristig qualifiziertes Bereuungspersonal zur Verfügung steht.	*(Keine Ergänzung)*

Vernehmlassungsvorlage vom 18. Juni 2018	Vernehmlassung	Stellungnahme	Änderungen in Verordnung
Anhänge			
1 Bildung von Betreuungspersonen und Leitung			
II.			
Keine Fremänderungen.			
III.			
Keine Fremdaufhebungen.			
IV.			
Die Verordnung unter Ziff. I tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.			Die Verordnung unter Ziff. I tritt am XX.XX.XXXX in Kraft.
Aarau, xx.xx.xxxx Im Namen des Stadtrats Der Stadtpräsident Dr. Hanspeter Hilfiker Der Stadtschreiber Daniel Roth			